

28. II. 1917

Bestandsaufnahme für Schuhwaren.

Die Reichsbekleidungsstelle erläßt heute eine Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren, um einen Ueberblick über die in Deutschland befindlichen Bestände zu erhalten.

Zur Meldung verpflichtet sind im wesentlichen alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände in ihrem Eigentum oder Gewahrsam haben. Nicht zu melden sind hauptsächlich Schuhwaren, die sich in Gebrauch befinden oder die in den Haushaltungen liegen und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist. Dagegen haben die zur Meldung verpflichteten Personen alle Bestände an Arbeitsschuhen, Straßenschuhen, Reifstiefeln, Tanz- und Gesellschaftschuhen, Sandalen, Hausschuhen und Pantoffeln sowie Sportschuhen anzugeben.

Spekulateure und Lagerhalter, die wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Als Stichtag für die Erhebung ist der 12. März 1917 angesetzt. Spätestens am 17. März 1917 müssen die Meldungen bei den mit der Einsammlung beauftragten Stellen, also den Magistraten, Räten usw., eingereicht sein.

Die amtlichen Vertretungen des Handels und des Handwerks, sowie die Fachvereine haben die Aufgabe übernommen, in Zweifelsfällen Meldepflichtigen Auskünfte zu erteilen. Etwasige Anfragen sind daher an eine dieser Stellen, nicht an die Reichsbekleidungsstelle unmittelbar zu richten.